



Satzung

SMV-Satzung

Die Grundlage dieser Satzung bilden das Schulgesetz § 62 bis § 70, die SMV-Verordnung in der Fassung vom 8.6.1976, zuletzt geändert am 8.9.2004 und die erste Satzung der SMV des KvFGs vom 05.07.2004.

Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die weibliche und die männliche Form.

§1 Die SMV

- (1) SMV heißt Schülermitverantwortung und ist Sache aller Schüler. Nur wenn ältere Schüler sie unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.
- (2) Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, insbesondere an seinen Klassensprecher beziehungsweise dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Infobrett über alle Belange der SMV.
- (3) Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht in Anspruch.
- (4) Alle am Schulleben Beteiligten unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit der SMV. Schüler, die schon eine Aufgabe für die Klasse übernommen haben, sind vom Tafeldienst und von allen weiteren Diensten für die Klasse befreit. Es ist folglich nicht ihre Aufgabe Geldbeträge oder Rücklaufzettel für die Lehrer einzusammeln.
- (5) Tangiert die Arbeit von Funktionsträgern innerhalb der SMV begründet den Ablauf des Unterrichts, dürfen keine pädagogischen Maßnahmen gegen diese verhängt werden.
- (6) Organe der Schülermitverantwortung sind die Klassensprecher, die Kurssprecher, die Jahrgangsstufensprecher, der Schülerrat und der Schülersprecher, die Klassenschülerversammlung sowie in den beiden Jahrgangsstufen die Kursschülerversammlung im Kernkompetenzfach Deutsch.
- (7) Gremien der SMV, wie die Klassenschülerversammlung, die Kursschülerversammlung, der Schülerrat und der Unterstufenschülerrat sind bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie treffen Entscheidungen mit absoluter Mehrheit.
- (8) Das SMV-Seminar ist unabhängig von der Teilnehmerzahl mit absoluter Mehrheit beschlussfähig.

§2 Schülerrat und Schülervollversammlung

- (1) Dem Schülerrat gehören der Schülersprecher, dessen Stellvertreter, die Klassensprecher, deren Stellvertreter sowie die Kurssprecher und deren Stellvertreter an.
- (2) Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrats und beruft dessen Sitzungen ein und leitet diese. Dabei wird er von den Verbindungslehrern beratend unterstützt.
- (3) Die Schülervollversammlung bildet die gesamte Schülerschaft der Schule, sie kann vom Schülersprecher einberufen werden.

§3 Unterstufenrat und Unterstufensprecher

- (1) Der Unterstufenrat soll für die Klassensprecher und deren Stellvertreter der Unterstufe eine Hilfe sein, die SMV-Arbeit besser zu verstehen und von ihnen gewünschte Aktionen besser organisieren zu können.
- (2) Dem Unterstufenrat gehören der Unterstufensprecher, dessen Stellvertreter, die Klassensprecher der Klassenstufen fünf bis sieben sowie deren Stellvertreter an.
- (3) ¹Die Unterstufensprecher vertreten die Rechte und Interessen der Unterstufe in den Schülerrats- und Vorstandssitzungen. ²Aufgabe der Unterstufensprecher ist es auch, die Unterstufenbetreuer und Verbindungslehrer über ihre Arbeit zu informieren. ³Sie sind Ansprechpartner für und Bindeglieder zu den anderen Gruppenleitern.
- (4) Der Unterstufensprecher ist Vorsitzender des Unterstufenrats und leitet seine Sitzungen. Dabei wird er vom Unterstufenbetreuer und dessen Stellvertreter beratend unterstützt.
- (5) Nach jeder Schülerratssitzung wird vom Unterstufenbetreuer zu einer Unterstufenratssitzung eingeladen. Dabei sollen mit dem Unterstufenbetreuer Fragen und Meinungen ausgetauscht sowie Unklarheiten beseitigt werden. Die Unterstufenbetreuer können in Absprache mit den Unterstufensprechern weitere Unterstufenratssitzungen einberufen. Zu allen Sitzungen des Unterstufenrats wird der Unterstufenbetreuer eingeladen, muss aber nicht immer anwesend sein. Er wird immer über die Arbeit des Unterstufenrats informiert.
- (6) Über jede Unterstufenratssitzung wird Protokoll geführt.

§4 Klassenschülerversammlungen und Kursschülerversammlungen

- (1) Klassensprecher können Klassenschülerversammlungen einberufen, um der Klasse Informationen zu übermitteln oder Abstimmungen durchzuführen.
- (2) Beschlüsse, die in der Klassenschülerversammlung gefasst werden, sind für die Klassensprecher bei Wahlen und Abstimmungen im Schülerrat nicht bindend, da sie dort kein imperatives Mandat besitzen.

- (3) Pro Halbjahr stehen der Klasse auf Antrag zwei Verfügungsstunden zu, jedoch maximal eine pro Tag, um schulische und unterrichtliche Fragen zu klären. Im Rahmen des Schülerrates sind Klassensprecher und deren Stellvertreter gleichberechtigt.
- (4) Gleiches gilt für Kurssprecher und Kursschülerversammlungen in den beiden Jahrgangsstufen.

§5 Schülersprecher

- (1) Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrats und Mitglied der Schulkonferenz.
- (2) Er vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Schule und trifft sich in regelmäßigen Abständen mit dem Schulleiter und den Verbindungslehrern, um die Angelegenheiten der Schülermitverantwortung zu besprechen und um sich gegenseitig zu informieren.
- (3) Die Schulleitung stimmt für die Schülerschaft relevante Vorhaben, welche Arbeiten, Abstimmungen oder Entscheidungen des Schülerrats beinhalten, mit den Schülersprechern ab.

§6 Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz. Die stellvertretenden Schülersprecher sind Kraft Amtes stellvertretende Mitglieder der Schulkonferenz.
- (2) Der Schülerrat kann die Schulkonferenz unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- (3) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Schulkonferenz werden sie von den Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vertreten.

§7 Verbindungslehrer

- (1) Die Verbindungslehrer beraten den Schülerrat, zu dessen Sitzungen sie rechtzeitig eingeladen werden. Sie vermitteln bei Streit zwischen Klassen, Schülern und Lehrern. Dazu sollte das Konfliktmodell der Schule verwendet werden.
- (2) Die Verbindungslehrer nehmen an Sitzungen des Schülerrats, des SMV-Vorstands und eventuell an Sitzungen von Arbeitsgruppen und Unterstufenratssitzungen in beratender Funktion teil.
- (3) Die Verbindungslehrer betreuen die SMV bei Kontakten zur Schulleitung, der GLK und anderen Stellen wie Verbänden und Vereinen.
- (4) Die Verbindungslehrer werden von der SMV regelmäßig und umfassend über deren Planungen und Aktionen informiert. Sie erhalten, genauso wie der Schulleiter, eine Kopie des Schriftverkehrs.

(5) In die Finanzplanung werden die Verbindungslehrer miteinbezogen.

§8 Vorstand

- (1) Der Schülersprecher, sein Stellvertreter, der Unterstufensprecher, sein Stellvertreter, der Sportsprecher, sein Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer sowie die SMV-Gruppenleiter bilden den Vorstand. Die Verbindungslehrer und die Unterstufenbetreuer nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (2) Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Der erste Sitzungstermin wird beim ersten SMV-Seminar festgelegt, alle weiteren jeweils bei der vorhergehenden Sitzung. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Schülerrats. An ihn können alle Mitglieder des Schülerrats herantreten, wenn es Probleme innerhalb des Schülerrats gibt.

§9 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer muss kein Mitglied des Schülerrats sein, von dem er gewählt wird.
- (2) Der Schriftführer führt bei allen Schülerrats- und Vorstandssitzungen Protokoll. Er verwaltet die Protokolle der SMV-Arbeitsgruppen und achtet auf deren Vollständigkeit.

§10 Wahlen

(1) Grundsätze für alle Wahlen innerhalb der SMV

1. Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag aus dessen Mitte gewählt wird.
2. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
3. Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn dem entsprechenden Gremium ein schriftlicher Antrag von einem Drittel der Wahlberechtigten eingereicht wird.
4. Das Geschlecht der Kandidaten spielt grundsätzlich keine Rolle, jedoch ist eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter erwünscht.
5. Die Kandidaten können sich entweder selbst aufstellen oder vorgeschlagen werden. Jeder Kandidat hat das Recht vor der Wahl vor dem entsprechenden Gremium zu reden, das Gremium darf ihm dabei Fragen stellen.

(1) Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters

1. Die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter müssen spätestens in der dritten Woche nach Beginn des neuen Schuljahres stattfinden.
2. Der Klassensprecher und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Klassenschülerversammlung gewählt.

(1) Wahl des Kurssprechers und seines Stellvertreters sowie der Jahrgangsstufensprecher

1. In der Jahrgangsstufe werden im Kernkompetenzfach Deutsch in der Kursschülerversammlung ein Kurssprecher und dessen Stellvertreter gewählt.
2. Der Kurssprecher und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Kursschülerversammlung gewählt.
3. Nachdem alle Kurssprecher und deren Stellvertreter der Jahrgangsstufe gewählt sind, wird aus deren Mitte je ein Jahrgangsstufensprecher gewählt.

(1) Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

1. Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden.
2. Es werden ein Schülersprecher und bis zu zwei Stellvertreter gewählt.
3. Der Schülersprecher **und seine Stellvertreter** werden aus der Mitte aller Schüler an der Schule durch eine Direktwahl der gesamten Schülerschaft gewählt.
4. Spätestens zwei Tage vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor der Schülervollversammlung vor. Den Kandidaten kann ein vom Schülerrat verabschiedeter Fragekatalog, der die Schule betreffende Themen erfasst, zur verpflichtenden Stellungnahme vorgelegt werden. Sie erhalten diesen mindestens eine Woche vor der Schülervollversammlung.
5. Nach der Kandidatenvorstellung vor der Schülervollversammlung, findet in den einzelnen Klassenschülerversammlungen unter Leitung der Klassensprecher die Wahl des Schülersprechers statt, dessen Ergebnis (Anzahl der jeweiligen Stimmen) von den Klassensprechern dem Schülerrat übermittelt wird.

(1) Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter

1. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder der Schulkonferenz. Wählbar sind alle Mitglieder ab der Klassenstufe sieben.
2. Der Schülerrat wählt bis zu drei Stellvertreter.

(1) Wahl des Unterstufensprechers und seines Stellvertreters

Der Unterstufensprecher und sein Stellvertreter werden vom Unterstufenrat gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Unterstufenrats. Zur Wahl des Unterstufensprechers können alle Schüler der Unterstufe kandidieren. Sein Stellvertreter muss Mitglied des Unterstufenrats sein.

(2) Wahl der Unterstufenbetreuer

Die beiden Unterstufenbetreuer werden vom Schülerrat gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerrats der Mittel- und Oberstufe. Die Kandidaten sollten Erfahrung mit der SMV-Arbeit haben.

(3) Wahl der Verbindungslehrer

1. Am Karl-von-Frisch-Gymnasium gibt es zwei Verbindungslehrer, die jeweils am Anfang des Schuljahres gewählt werden. Zu Beginn jedes neuen Schuljahres wird im Lehrerzimmer eine Liste ausgehängt, aus der sich alle Lehrerinnen und Lehrer streichen, die nicht gewählt werden wollen.
2. Wählbar ist, wer nicht zur Schulleitung gehört und mindestens einen halben Lehrauftrag hat. Die Verbindungslehrer werden vom Schülerrat versetzt auf zwei Jahre gewählt. Es wird empfohlen eine Lehrerin und einen Lehrer zu wählen.

(1) Wahl des Kassenwarts

Der Kassenwart wird vom Schülerrat aus dessen Mitte gewählt.

§11 Finanzierung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart kümmert sich um die Finanzen der SMV sowie um deren Konto. Er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und einem Verbindungslehrer über ein Konto verwaltet.
- (3) Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Der Kassenwart führt ein Kassenbuch, die Belege sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus der Mitte der Schülerschaft. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird im Einvernehmen mit dem Elternbeiratsvorsitzenden bestimmt. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.
- (5) Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch einen Jahresbeitrag von allen Schülerinnen und Schülern, durch Aktionen, Feste und Spenden.

§12 SMV-Seminare

Der Schülerrat trifft sich zu Beginn und gegen Ende eines jeden Schuljahres auf einem SMV-Seminar mit einer Übernachtung.

§13 Sport-SMV / Sportschülerrat

Der Sportschülerrat kann sich eine eigene Satzung geben.

§14 Ausschüsse (SMV-Gruppen)

- (1) SMV-Gruppen werden vom Schülerrat gebildet. Sie werden vom Schülerrat durch Beschluss der anwesenden Mitglieder gegründet und aufgelöst.
- (2) Sie arbeiten selbstständig und informieren den Schülersprecher alle vier Wochen über ihre Tätigkeit mit einem Protokoll.
- (3) Sofern die SMV-Gruppe bereits im Vorjahr existierte, stellt ein Mitglied jeder Gruppe am SMV-Tag dem Schülerrat das Arbeitsfeld dieser Gruppe vor, um neuen Mitgliedern einen Einblick in die Arbeit dieser Gruppe zu geben.
- (4) Am Ende eines jeden Schuljahres protokolliert jede Arbeitsgruppe die Ergebnisse ihrer Arbeit und erstellt, sofern sinnvoll, einen Fahrplan für das kommende Schuljahr.
- (5) Auf dem SMV-Tag formulieren die Gruppen ihre grundlegenden Ideen für ihre Arbeit im kommenden Schuljahr und stellen diese noch auf dem SMV-Tag vor. Diese Ideen werden nach dem SMV-Tag der Schülervollversammlung vorgestellt. Es sind ausdrücklich Schülerinnen und Schüler, die nicht im Schülerrat sind, zur Mitarbeit erwünscht.
- (6) Die Arbeitsgruppen haben die Möglichkeit sich durch eine eigene Satzung von der des Schülerrats zu befreien. Der Schülerrat muss dieser Satzung zustimmen.
- (7) Der Gruppenleiter, der nicht Mitglied des Schülerrats sein muss, wird mit der Mehrheit der Mitglieder einer Arbeitsgruppe auf ein Jahr gewählt.

§15 Evaluation

§ 114 des Schulgesetzes sieht folgendes vor: „Die Schüler werden bei der Evaluation mit einbezogen.“ Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklung an der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß § 41 des SchG. regeln.

§16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 12.10.2009 von 99% der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet.
Sie tritt am 13.10.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.
- (3) Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.